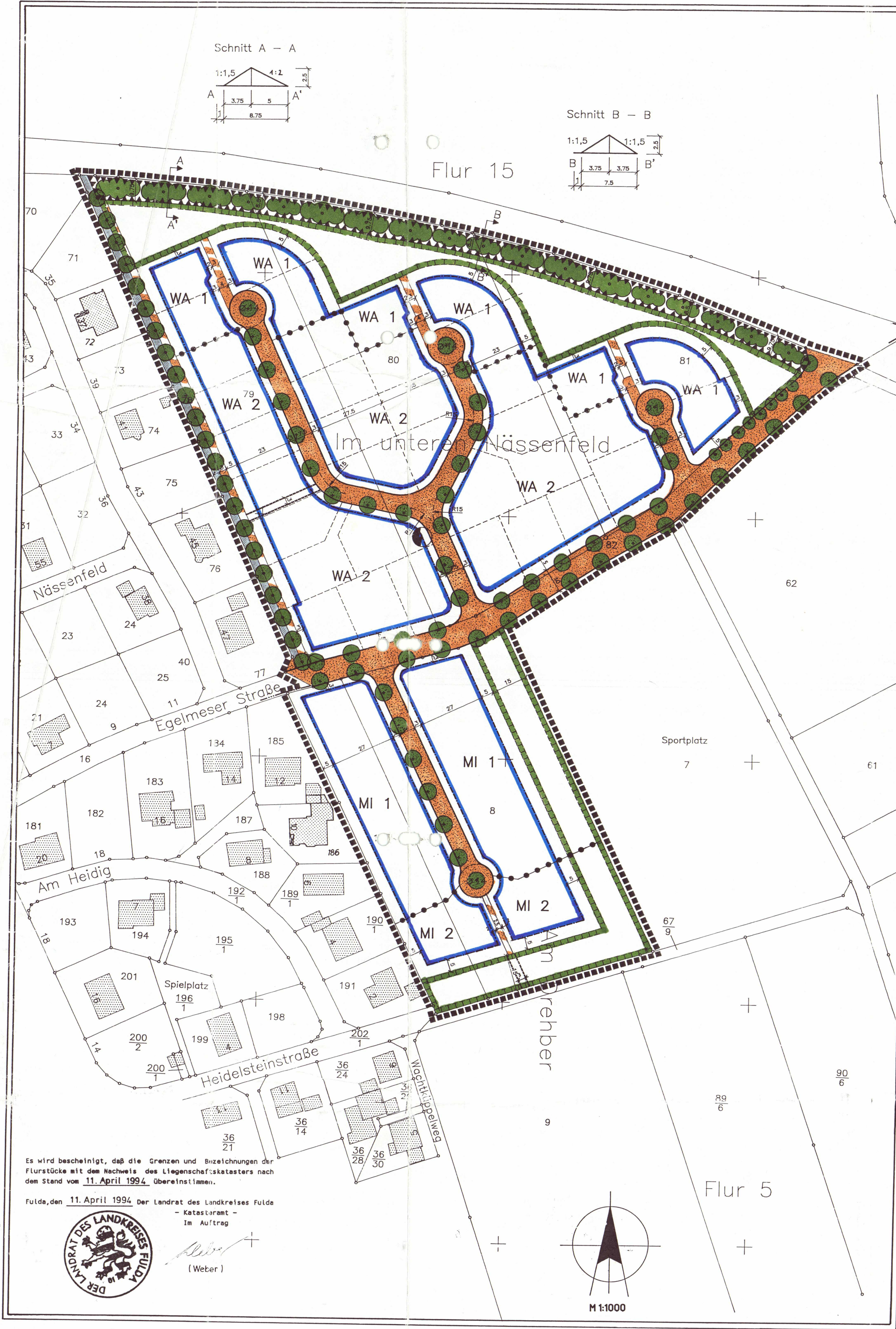




hof0404
Nassenfeld, Hofbieber
GESETZESGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gleichrichtung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz 22.04.1993).
2. Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB - MaßnahmenG) vom 22.04.1993.
3. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990.
4. Pflanzenverordnung (PflanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990.
5. Hessische Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 26.01.1977.
6. Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20.07.1990, zuletzt geändert am 11.03.1990.
7. Hessische Garagenordnung (GaVO) vom 18.05.1977.
8. Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981.
9. Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (HBNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.1990.

A.) PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- | | |
|---------|--|
| WA | Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) |
| MI | Mischgebiet (§ 6 BauNVO) |
| 0,4 | Grundfläche (z. Zahl GRZ (§ 16 BauNVO)) |
| 0,6 | Geschosflächenzahl GFZ (§ 16 BauNVO) |
| z.B. II | max. Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) |
| 0 | Dachgeschoss als Vollgeschoss |

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- | | |
|----|---------------------------------------|
| 0 | offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) |
| EA | nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig |
| EA | Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) |
| EA | überbaubare Grundstücksfläche |
| EA | nicht überbaubare Grundstücksfläche |

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- | | |
|----|---|
| EA | Straßenverkehrsflächen |
| EA | Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung |
| EA | Fußwege in wasserdurchlässiger, unbefestigter Bauweise |

Flächen für die Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- | | |
|----|-----------------------|
| EA | Geplante Trafostation |
|----|-----------------------|

Flächen für Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- | | |
|----|-------------------------|
| EA | Geplanter Vorflutgraben |
|----|-------------------------|

Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- | | |
|----|--|
| EA | Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) |
| EA | Zweckbestimmung: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen |
| EA | Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) |
| EA | Anpflanzen von großkronigen Laubbäumen im Straßenbereich |
| EA | Anpflanzen von Bäumen entlang des Vorfluters |
| EA | Anpflanzen von hochstämmigen Obstbäumen |
| EA | Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zum Lärmschutz |
| EA | Im Rahmen des wirtschaftlich zumutbaren zu erhaltende Obstbäume; abgängige Obstbäume sind zu ersetzen. |

Sonstige Planzeichen

- | | |
|----|--|
| EA | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB) |
| EA | Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO) |

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Verkehrrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- | | |
|----|--------------------------|
| EA | Geplanter Lärmschutzwall |
|----|--------------------------|

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- | | |
|----|---|
| EA | Leitungsrecht für Stromversorgungs-kabel zugunsten Überlandwerk Fulda AG (UWAG) |
|----|---|

Sonstige Planzeichen ohne festsetzenden Charakter

- | | |
|----|--|
| EA | Grundstücksgrenzen, vorhandene Grenzsteine und Flurstücksnummern |
| EA | Flurgrenzen |
| EA | Geplante Parzellierung (nicht verbindlich) |
| EA | Maßzahlen |
| EA | Radius der Straßenachse |

B.) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) sowie die Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugebiet	Bauweise	Zahl der Vollgeschosse	GRZ	GFZ	Sonstige Festsetzung zulässige Art der Nutzung
WA 1	0 EA	I + D	0,4	0,6	
WA 2	0 EA	II	0,4	0,6	
MI 1	0 EA	II	0,4	0,6	unzulässig sind Gebäude und Anlagen entsprechend § 6 Abs. 2 Nr. 7 und § 9 BauNVO sowie § 6 Abs. 3 BauNVO.
MI 2	0 EA	I + D	0,4	0,6	

Gebäudehöhen

Die Außenwandtraufhöhe beträgt max. 6,50 m. Die Außenwand wird gemessen über vorhandener Geländeoberfläche an der Talsohle bis zum Schnittpunkt der Außenwand einschließlich Oberkante Fußplatte.

Werden an der Außenwand unterschiedliche Höhen gemessen, so ist die mittlere Höhe anzunehmen.

Dachgeschoss

Sollten ein Dachgeschoss als Vollgeschoss nach der HBO anzurechnen ist, ist dies zulässig, sofern die festgesetzte Geschos- und Grundflächenzahl nicht überschritten wird.

2. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Aufteilung der Straßenverkehrsflächen in Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg sowie Aufpflasterungen markanter Straßenbereiche bleibt der konkreten Straßenplanung vorbehalten.

Die Baumscheiben sind mit einer Mindestgröße von 2 m² vorzusehen. Die im Bebauungsplan eingezeichneten Baumscheiben können max. um 5 m verschoben werden, die Anzahl der Bäume darf jedoch nicht unterschritten werden.

3. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Der konkrete Standort der erforderlichen Trafostation ist im Baugenehmigungsverfahren festzulegen. Vor Vermessung des Baugebietes ist wegen Größe und Anordnung des Trafostationsgrundstückes, Verbindung mit dem Überlandwerk Fulda AG aufzunehmen.

4. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Telefon und Strom

In den Verkehrswegen sind bei Ausbau und Herstellung Trassen für die spätere Verlegung der Kabel vorzusehen. Das Fernmeldewerk und das Überlandwerk Fulda sollen von Straßenbaumaßnahmen im Baugebiet 8 Monate vor Baubeginn schrittweise unterrichtet werden.

Wasserversorgung und Entwässerung

Wasserversorgung und Entwässerung sowie evtl. erforderliche Erschließungsanlagen werden in gesonderten fachtechnischen Plänen nachgewiesen.

Bei Anpflanzungen im Bereich der Ver- und Entsorgungstrassen sind die Trassen durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für künftige Eingriffe im Rahmen der Erschließungsplanung (öffentlich):
- Anpflanzen von großkronigen, standortgerechten Laubbäumen im Straßenraum.
- Anpflanzen von standortgerechten Laubbäumen entlang des Vorfluters am Westrand des Planungsgebietes.
- Bepflanzung des Lärmschutzwalles mit Bäumen und Sträuchern.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für künftige Eingriffe im Rahmen der baulichen Nutzung (privat):

- Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ausgewiesenen Flächen (Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) sind soweit erforderlich als Grünland anzulegen, evtl. geplante Fußverbindungswege sind in unbefestigter, wasser-durchlässiger Bauweise herzustellen.
- Das Grünland ist unter ökologischen Gesichtspunkten zu bewirtschaften. Vorgehen wird eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr, wobei die erste Mahd nicht vor dem 1. Juli des entsprechenden Jahres durchgeführt werden darf.
- Die entsprechenden Flächen sind mit mind. 1 hochstämmigem Obstbaum (s. Pflanzliste 1) je 100 m² Ausgleichsfläche zu bepflanzen. Die Pflege der Bäume ist sicherzustellen.

Bodenbefestigung

Befestigungen der Zufahrten, Stellplätze und Hofflächen sind in wasser-durchlässiger Bauweise mit kleinformigen, offenerporigen Materialien wie Rasenkammersteinen, Schotterdecke, Pflastersteinen o. ä. herzustellen. Der Fugenanteil muß mindestens 6 % der Fläche betragen, sofern keine offenerporigen Materialien verwendet werden.

Grundstücksfreiflächen

Mindestens 50 % der Grundstücksfläche ist als Grün-, Garten- u./o. Gehöflfläche zu gestalten.

6. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Lärmschutzwall

Der Lärmschutzwall ist auf der gesamten Fläche mit Bäumen und Sträuchern (s. Pflanzliste 2) zu bepflanzen.

Je 50 m² Fläche ist mindestens 1 Baum und je m² ist mindestens ein Strauch zu pflanzen. Zu verwenden sind Bäume und Sträucher die als besonders lärmindernd gelten.

Pflanzung entlang des Vorflutgrabens

Gemäß der Planzeichnung sind Bäume im Abstand von 10 m zu pflanzen.

Arten: Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Erlen (*Alnus glutinosa*)

Bäume im Straßenraum

Gemäß der Planzeichnung sind Bäume (s. Pflanzliste 3) im Straßenbereich anzupflanzen. Bei städtebaulicher Erfordernis kann der Pflanzstandort um max. 5 m verschoben werden, die Anzahl der Bäume im Straßenraum darf jedoch nicht reduziert werden.

Grundstücksfreiflächen

Pro Grundstück muß mindestens 1 Laubbaum (s. Pflanzliste 4) oder hochstämmiger Obstbaum (s. Pflanzliste 1) gepflanzt werden. Für die Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen werden die Gehölze der potentiellen natürlichen Vegetation (siehe Pflanzliste 4) empfohlen.

Pflanzliste 1 (weitere Arten siehe Begründung)

- Apfel: Boskopp
Goldparmäne
Gravensteiner
Rheinischer Bohnapfel
Schafsnase
- Birnen: Grüne Jägersbirne
Gute Graue
Gute Luse
Neue Felsche
- Südkirschen: Büttner's Rote
Knorpelkirsche
Hedelfinger
- sowie: Pflaumen, Mirabellen, Zwetschen, Speierling

Pflanzliste 2

- Bäume: Winterlinde
Buche
Bergahorn
Hängebirke
- Sträucher: Roter Hainbühl
Weißer Hainbühl
Schwarzer Holunder
Gemeine Heckenkirsche
Pflaumenblättriger Weißdorn
Hassel
Hainbuche

Pflanzliste 3

- Arten: Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Sleiche (*Quercus robur*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)

Pflanzliste 4

- Bäume: Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Hänbuche (*Carpinus betulus*)
Mehlbirne (*Sorbus aria*)
Rothbuche (*Fagus sylvatica*)
Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Sleiche (*Quercus robur*)
Traubeneiche (*Quercus petraea*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)
- Sträucher: Brombeere (*Rubus fruticosus*)
Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)
Hainbühl (*Cornus sanguinea*)
Hassel (*Corylus avellana*)
Himbeere (*Rubus idaeus*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*)
Rosen (*Rosa canina*, *rosa gallica*, *rosa tomentosa*)
Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

7. Lärmschutzwall (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Der Fußpunkt des Lärmschutzwalles muß 1 m hinter der Straßengrundstücksgrenze liegen. Die Höhe des Lärmschutzwalles wird durchgehend mit 2,5 m festgesetzt. Die Böschungseigung straßenseitig beträgt 1 : 1,5 (oder flacher), grundstückseitig an den Bereichen an denen die privaten Baugrundstücke an den Lärmschutzwall grenzen ebenfalls 1 : 1,5 (oder flacher), ansonsten ist die Böschungseigung mit 1 : 2 (oder flacher) vorzusehen.

8. Abgrabungen und Aufschüttungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Von der Straßengrenze aus sind Böschungen als Abgrabungen oder Aufschüttungen auf dem Grundstück zu dulden, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.

Sie können von den Grundstückseigentümern durch die Errichtung von Stützmauern bis zum 0,50 m (Höchstmaß) abgewendet werden. Ausnahmen von dem Höchstmaß können bei besonders ungünstigen Gelände- und Verhältnissen zugelassen werden (siehe auch Gestaltungsvorschritten).

9. Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Nebenanlagen sind nach § 14 Abs. 1 BauNVO zulässig.

Die Kleintierhaltung von Schweinen, Ziegen, Schafen und gleichwertiges ist im allgemeinen Wohngebiet untersagt. Im Mischgebiet können Ausnahmen zugelassen werden.

C.) BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN UND GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

(gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit der "Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan" vom 28.01.1977 (GVBl. IS. 102) und § 118 Abs. 4 HBO vom 20.07.1990)

Dachform und -gestaltung

Zulässig sind Satteldächer, Walmdächer oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 30° - 45°, dies gilt auch für Garagen und Nebenanlagen. Die Dachdeckung muß dem Charakter des Ortsbildes angepaßt werden und in kleinteiligen Dachplänen erfolgen.

Gaßen

Entsprechend der Dachgaubensatzung der Gemeinde Hofbieber.

Drempel (Kniestock)

Entsprechend der Drempelsatzung der Gemeinde Hofbieber.

Einfriedigungen

Die straßenseitigen Einfriedigungen der Baugrundstücke dürfen nicht als geschlossene Wand ausgeführt werden. Die zulässige Höhe beträgt 120 cm. Sockelmauern dürfen straßenseitig nur bis 50 cm über Straßenoberkante errichtet werden. Der Verlauf der Einfriedigung ist ohne Abstufung dem Straßengröße anzupassen.

Die Mauern sollen so ausgeführt werden, daß sie entweder bepflanzt oder berankt werden können. Mauern, Zäune und Hecken dürfen die Sicht bei Ausfahrten von Garagen und Einstellplätzen sowie Straßeneinmündungen jedoch nicht behindern.

Die seitlichen und rückwärtigen Einfriedigungen sind so vorzunehmen, daß Kleintiere ohne Behinderung über die Grundstücksgrenzen wandern können. So müssen z. B. fengelige Maschenzäune ca. 10 cm über dem Boden enden. Sockelmauern dürfen nicht errichtet werden.

Mülltonnen

Mülltonnen sind auf dem Grundstück so anzuordnen, daß sie von der Straße aus nicht sichtbar sind.

Stellplätze und Garagen

Für jede Wohnung ist ein Stellplatz auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen. Für Garagen gilt die HBO und die GaVO.

D.) HINWEISE

Denkmalschutz - Bodenfunde

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde entdeckt, sind diese nach § 20 DöSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 DöSchG).

Die Anzeigepflicht gemäß § 20 DöSchG ist in zu erteilende Baugenehmigungen aufzunehmen.

Löschwasserversorgung:

Zur Sicherstellung des Brandschutzes und einer ausreichenden Löschwasserversorgung im Baugebiet müssen ortsbildliche Hydranten im Abstand von ca. 80-120 m eingebaut werden, die nachstehenden Bedingungen erfüllen müssen:

- Der Einbau muß auf einer ausreichend dimensionierten Leitung mit einem Mindestquerschnitt von 100 mm erfolgen.
 - Es muß eine Löschwasserentnahme von 800 l/min bei einem Mindestlitedruck von 3,4 bar für 2 Stunden gewährleistet sein. Bei der gleichzeitigen Entnahme aus mehreren Hydranten darf der Druck nicht unter 2 bar absinken.
 - Der Standort der Hydranten ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.
- Können die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt, bzw. die Löschwasserversorgung nicht durch ein offenes Gewässer im Löschwasserbereich von 300 m sichergestellt werden, so muß die erforderliche Löschwassermenge in einer Zisterne bereitgestellt werden.

Dachflächenwasser

Das Dachflächenwasser kann in Zisternen gesammelt und als Brauchwasser z. B. zur Toilettenspülung der Gartenbewässerung verwendet werden.

Zur Beachtung der hygienischen Bestimmungen sowie der Trinkwasserversorgung sind folgende Aufgaben zu beachten:

- Die unmittelbare Verbindung mit einer Regenwasseranlage bzw. eines Brauchwassernetzes mit dem öffentlichen Trinkwassernetz ist nicht zulässig (Beachtung der DIN 1946 und DIN 1988, Teil 4). Trinkwassernetze und Regenwasser- bzw. Brauchwassernetze sind in unterschiedlichen Materialien auszuführen und zu kennzeichnen (TWVO § 17).
- Alle Zapfstellen und Anschlüsse der Regenwasser- bzw. Brauchwasseranlagen sind mit einem Hinweisschild "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.

Grenzabstände

Bei Gehölzpflanzungen sind die erforderlichen nachbarlichen Grenzabstände zu beachten. So gelten z. B. für:

- | | |
|------------------------------|--------|
| Bäume (nicht stark wachsend) | 200 cm |
| Hecken (über 2 m hoch) | 75 cm |
| Hecken (bis 2 m hoch) | 25 cm |

Zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind die doppelten Grenzabstände einzuhalten.

Zufahrtswege

Zufahrtswege sind für eine Fahrbelastung von 20 t Gesamtgewicht zu befestigen und so anzulegen, daß der Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten möglich ist (§ 4 Abs. 2 HBO).

E.) AUFSTELLUNGS- UND BESCHLUSSVERMERKE

1. Bescheinigung der Vermessungsstelle

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Stand:

siehe Planzeichnung

(Siegel)

2. Aufstellungsbescheid

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde von der Gemeindevertretung am 16.06.1992 beschlossen. Der Bescheid wurde am 14.08.1992 öffentlich bekanntgemacht.

Der Bescheid zur Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 02.03.1993 und wurde am 12.03.1993 ortsüblich bekanntgemacht.

Hofbieber, den 2.6. Mai 1994



Lauer, Bürgermeister

3. Bürgerbeteiligung

Der Termin der Bürgerbeteiligung wurde am 12.03.1993 ortsüblich bekannt gemacht. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 22.03.1993 bis 26.03.1993.

Hofbieber, den 2.6. Mai 1994



Lauer, Bürgermeister

4. Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 31.03.1993.

5. Auslegungsbefreiung

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hofbieber am 01.03.1993 beschlossen. Der Planentwurf mit Begründung hat in der Zeit vom 13.04.1993 bis 13.05.1993 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde am 02.04.1993 ortsüblich bekanntgemacht.

Hofbieber, den 2.6. Mai 1994



Lauer, Bürgermeister

6. Erneute Auslegung

Die erneute (2.) öffentliche Auslegung wurde von der Gemeindevertretung am 27.01.1994 beschlossen. Der Planentwurf mit Begründung hat in der Zeit vom 18.02.1994 bis 18.03.1994 gem. § 3 (2) BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die 2. öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde am 27.01.1994 ortsüblich bekanntgemacht.

Hofbieber, den 2.6. Mai 1994



Lauer, Bürgermeister

7. Satzungsbescheid

Der Bebauungsplan mit Begründung ist als Satzung gem. § 10 BauGB von der Gemeindevertretung am 06.10.1994 beschlossen worden.

Hofbieber, den 2.6. Mai 1994



Lauer, Bürgermeister

8. Inkrafttreten des Bebauungsplanes

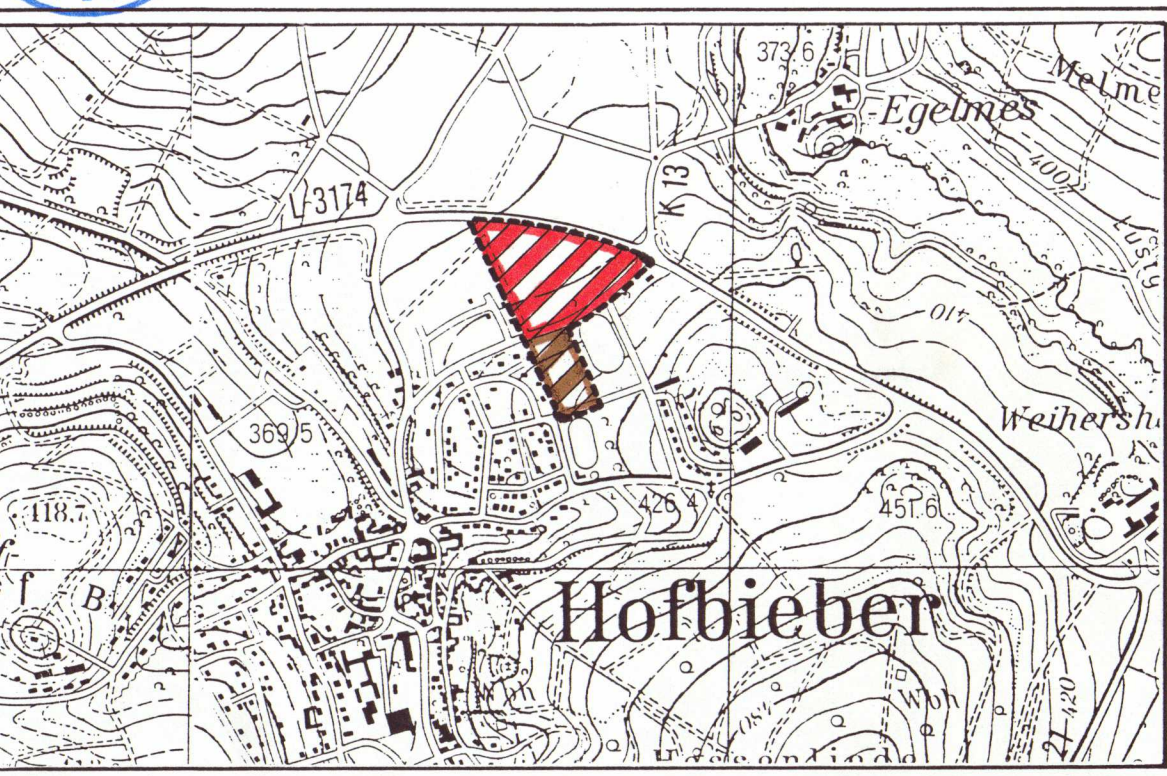
Gemäß § 2 Abs. 6 BauGB - MaßnahmenG wurde auf die Anzeige des Bebauungsplanes nach § 11 BauGB verzichtet. Die ortsübliche Bekanntmachung, daß ein Bebauungsplan beschlossen worden ist, erfolgte am 20.05.1994.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am 21. Mai 1994 rechtskräftig geworden.

Hofbieber, den 2.6. Mai 1994



Lauer, Bürgermeister



BEBAUUNGSPLAN NR. 13

"IM UNTEREN NÄSSENFELD-ZWEITER BAUABSCHNITT"

OT HOFBIEBER, GEM. HOFBIEBER

PLANUNGSBÜRO HORST HENNING

Bearb.: R. Hofmann

Datum: Januar 1993

Gez.: C. Jatzek

Geänd.: Dez. 1993

